

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungsblatt der Oberdirektion des Wasser- und  
Strassenbaues. 1886-1921**

**1887**

8 (31.12.1887)

# Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige  
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 31. Dezember.

N<sup>o</sup> 8.

1887.

## Verordnung.

Nr. 17939. Die Beurlaubung der Bezirksgeometer betr.

Die Bezirksgeometer werden hiermit ermächtigt, auch ohne Urlaub auf die Dauer von drei Tagen sich aus der Verwaltung ihres Dienstbezirktes zu entfernen, bezw. ihre Dienstgeschäfte aus persönlicher Veranlassung zu unterbrechen; vor dem Abgang aus dem Dienstbezirk (vor der Unterbrechung der Dienstgeschäfte) ist jedoch unter Angabe der Veranlassung hierher Anzeige darüber zu erstatten, für welche Zeit die Dienstführung unterbrochen werden soll.

Zu einem Urlaub (bezw. zu einer Dienstunterbrechung) von mehr als drei Tagen bedarf der Bezirksgeometer der diesseitigen Genehmigung; letztere ist vorher unter Angabe der Veranlassung diesseits nachzusehen und es ist dabei zugleich anzugeben, daß und in welcher Art für den regelmäßigen Fortgang der Geschäfte gesorgt ist, bezw. gesorgt werden soll.

Im Fall der Erkrankung hat der Bezirksgeometer hierher Anzeige zu erstatten und, falls die Erkrankung voraussichtlich von längerer Dauer ist, unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses je nach Umständen die Gewährung einer Aushilfe oder Vertretung nachzusehen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1887.

**Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

S a a s.

Döll.

## Bekanntmachung.

Nr. 22832. Die Vornahme von Sprengungen betr.

Die in obigem Betreff von Gr. Ministerium des Innern unterm 19. d. M. erlassene Verordnung (Ges. u. V.-Bl. Nr. XXXVIII.) geben wir mit dem Anfügen bekannt, daß die in §. 1 lit c erwähnte Vollzugsverordnung vom 1. September 1884 (V.-Bl. für 1887 Nr. 1)

durch Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 17. Juni d. J. (Ges.- u. V.-Bl. Nr. XV) als §. 4 a folgenden Zusatz erhalten hat:

Der Vertrieb von Sprengstoffen darf nur an solche Personen erfolgen, welche im Besitze einer Genehmigung im Sinne des §. 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 sind und sich über diesen Besitz dem Inhaber des Sprengstofflagers gegenüber ausweisen.

Nach Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 17. Juni d. J. Nr. 11821 haben die Bezirksämter bei Gesuchen um Genehmigung zu der Herstellung, dem Besitze oder der Einführung von Sprengstoffen jeweils auch eine Angabe darüber zu verlangen, zu welchen Zwecken diese Stoffe dem Gesuchsteller dienen sollen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1887.

## Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

S a a s.

Döll.

### Verordnung.

(Vom 19. Dezember 1887.)

Die Vornahme von Sprengungen betreffend.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 107 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

#### §. 1.

Bei der Vornahme von Sprengungen ist Folgendes zu beachten:

a. Die Benützung reinen Sprengöls, der Schießbaumwolle, verdorbener oder gefrorener Sprengstoffe zum Sprengen ist untersagt.

Das Sprengen mit losem Sprengpulver ist nur da gestattet, wo das Bohrloch derartig beschaffen ist, daß ein Verlaufen des Pulvers ausgeschlossen ist.

b. Das Schießen mit Sprengstoffen ohne Patronen ist untersagt, unbeschadet der Bestimmungen unter a. Absatz 1 und 2.

Zu den Sprengpulverpatronen darf nur geleimtes Papier verwendet werden.

c. Die Anschaffung der zur Sprengarbeit benötigten Sprengstoffe darf nur durch den Unternehmer und dessen Beauftragten geschehen. (Zum Besitze von Sprengstoffen — mit Ausnahme der aus Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellten Pulversorten [Bekanntmachung vom 27. März 1885, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 204] — ist nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 [Reichsgesetzblatt Seite 61] und §. 1 der Vollzugsverordnung hiezu vom

1. September 1884 [Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 398] die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich.)

Desgleichen darf die Verausgabung der Sprengstoffe nur durch den Unternehmer oder dessen Beauftragten erfolgen. Nur von diesen darf der Arbeiter Sprengstoffe in Empfang nehmen und nur nach ihrer Anweisung darf er sie verwenden. Die nicht verwendeten Sprengstoffe muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben.

LoSES Pulver muß in feuersicheren, mit festem Verschlusse versehenen Behältern verwahrt zur Verwendungsstelle gebracht werden:

d. Als Besagmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keinen Funken reizen, verwendet und es dürfen diese Mittel ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Dämmer (Ladestöcke) in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Nadeln bei dem Besagen ist verboten.

e. Zündpatronen sind lose aufzulegen und niemals zu drücken.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Anzünden durch Einführung der Schlagpatronen und das Anzünden der Schüsse selbst nur durch in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

In mit Dynamitpatronen gefüllte Bohrlöcher darf der Ladestock nicht eingestoßen, sondern nur vorsichtig eingedrückt werden.

f. Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, die so eingerichtet sind, daß den dabei beschäftigten Arbeitern genügend Zeit bleibt, einen geschützten Ort aufzusuchen.

Zündruthen aus Holz mit Pulver getränkt dürfen nicht verwendet werden.

Zündschnüre sind vor der Verwendung auf den ununterbrochenen Zusammenhang zu untersuchen.

g. Die Schüsse sind vor dem Abbrennen, wo dies möglich und nothwendig ist, so mit geflochtenen Gürden, Faschinen und dergleichen zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefährbringender Weise umherfliegen können.

h. Das Anzünden der Schüsse darf erst geschehen, nachdem ein dreimaliges Warnungszeichen mittelst eines Signalhornes, einer Glocke oder eines lauten Zurufes gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter mindestens 50 Meter weit von der Sprengstelle zu entfernen, beziehungsweise sich in den dazu besonders vorgesehenen Schutzraum zu

begeben; sie müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung wiederum ein Zeichen gegeben worden ist. Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verflossen sind.

i. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, ist verboten.

Bei den mit Sprengölpräparaten besetzten Bohrlöchern ist das Tieferbohren etwa stehen-gebliebener Pfeifen (Bohrlöcherreste) verboten.

k. Bei dem Transport der Sprengmittel in die Aufbewahrungs- und Ausgaberräume, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Abbrennen der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

Sprengölpräparate dürfen niemals an die Flamme des Lichts oder in die Nähe von offenem Feuer, von Öfen, Herden, Dampfkesseln *z.*, überhaupt an Orte gebracht werden, wo die Temperatur über 30° R. steigen kann.

l. Die Umarbeitung der Sprengpatronen und das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur unter besonderer Leitung und Aufsicht des Unternehmers oder seines hiezu Beauftragten in gesondert geeigneten Räumen in angemessener Entfernung von Gebäuden geschehen.

Das Aufthauen gefrorener Sprengstoffe darf nur in trockenen Behältern erfolgen, welche von Außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden. Dabei ist genau darauf zu achten, daß das Wasser nicht mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommt.

Sprengölpräparate, die sich zu zersetzen beginnen, was durch stechenden Geruch und bei weiterem Fortschreiten auch durch Entwicklung rothbrauner Dämpfe erkennbar ist, müssen aus dem Aufbewahrungsraum sofort entfernt und Stück für Stück nach Wegnahme der Hülse unter besonderer Aufsicht in offenem Feuer verbrannt werden.

Zum Öffnen der Kisten und Fässer, welche Sprengstoffe enthalten, dürfen keine eiserne oder stählerne, sondern nur hölzerne, kupferne oder bronzene Geräthschaften benützt werden.

m. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe hat stets unter gutem Verschlusse stattzufinden.

Die gleichzeitige Lagerung verschiedenartiger Sprengstoffe in einem Aufbewahrungsraume ist unstatthaft.

Zündhütchen oder sonstige Zündstoffe dürfen mit den Sprengmitteln ebenfalls nicht in demselben Raume aufbewahrt werden.

Aufbewahrungsräume für Sprengstoffe dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden. (Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Aufbewahrung und Lagerung von Sprengstoffen die allgemeinen Vorschriften in §. 27 ff. der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend [Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 831], maßgebend.)

## §. 2.

Die Vornahme von Sprengungen (§. 1) in der Nähe von Ortsstraßen oder anderen öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen ist mindestens vier Tage vorher dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Anzeige kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder nur für den einzelnen Fall oder, wenn Sprengungen bei einem Baue oder Betriebe voraussichtlich häufiger nothwendig werden, für die Dauer des betreffenden Baues oder Betriebs gemacht werden.

## §. 3.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, gegebenen Falls anzuordnen, daß außer den in §. 1 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln noch bestimmte weitere Sicherheitsvorkehrungen angewendet werden.

Es kann namentlich angeordnet werden:

- a. daß Sprengungen nur während bestimmter Tageszeiten und in der Nähe von Eisenbahnen nur auf bestimmte Weisungen und Signale hin vorgenommen werden dürfen;
- b. daß während der Vornahme von Sprengungen bis zur Beseitigung jeder Gefahr zu rechtzeitiger Warnung und Anhaltung der auf den Straßen, Wegen, Plätzen, Wasserstraßen und Eisenbahnen in der Nähe der Sprengstelle verkehrenden Menschen, Thiere, Fuhrwerke und Fahrzeuge an bestimmten Stellen in angemessener Entfernung von der Sprengstelle Wachen ausgestellt oder sonstige geeignete Warnungszeichen zur Anwendung gebracht werden;
- c. daß bei Sprengstellen, die höher gelegen sind, als die durch die Sprengungen gefährdeten Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen und Eisenbahnen oberhalb der letzteren zum Aufhalten des abgesprungenen und herabgleitenden Materials hinreichend hohe Fangdämme, seitlich Leitwerke oder ähnliche Vorrichtungen angebracht werden.

Die getroffenen Anordnungen sind, sowie dies nöthig oder angemessen erscheint, rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Derartige weitergehende Anordnungen können je nach Erfordern auch im Wege der orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift getroffen werden.

## §. 4.

Für die Einhaltung der Vorschriften in den §§. 1 und 2 sowie für die Erfüllung der nach §. 3 Absatz 1 bis 4 getroffenen Anordnungen ist in erster Reihe der Unternehmer oder Leiter

der Sprengarbeit verantwortlich. Derselbe ist auch verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften und Anordnungen von den bei ihm beschäftigten Arbeitern befolgt werden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1887.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

**Eisenlohr.**

Vdt. Dr. Glöckner.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. April 1874 Nr. 5169 (Verord.-Bl. S. 21—22) geben wir bekannt, daß dem Kulturinspector Becker in Mosbach, den Centralinspectoren Becker und Sayer hier und dem Ingenieur II. Klasse von Babo in Freiburg für gelieferte technisch-wissenschaftliche Arbeiten durch Entschliesung Gr. Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 24626 Geldprämien bewilligt wurden.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1887.

### **Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

**S a a s.**

Wolfmüller.

### **Dienstnachrichten.**

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 12. Dezember 1887 Nr. 18333 ist der bei dem technischen Bureau derselben verwendete Heinrich Thomas von Usingen zum Zeichner ernannt worden.